

II- 471 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

187 /A.B.zu 105 /J.
7. Aug. 1970

Präs. am

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 15.628-PrM/70

6. August 1970

Parlamentarische Anfrage
Nr. 105/J

An
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Die Abgeordneten zum Nationalrat ZANKL und Genossen haben am 17. Juni 1970 unter der Nr. 105/J eine schriftliche Anfrage an die Bundesregierung, betreffend die Empfehlung Nr. 561 der Beratenden Versammlung des Europarates über den Schutz von Minderjährigen gegen Mißhandlungen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die von der Beratenden Versammlung des Europarates am 30. September 1969 angenommene Empfehlung Nr. 561 über den Schutz von Minderjährigen gegen Mißhandlungen richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, gemäß den in vorstehender Empfehlung enthaltenen Vorschlägen, insbesondere in Abs. 9 (b), zuzustimmen?"

Ich beehe mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Die von der Beratenden Versammlung des Europarates am 30. September 1969 beschlossene Empfehlung Nr. 561, betreffend den Schutz der Minderjährigen vor Mißhandlungen, empfiehlt in ihrem Pkt. 9 dem Ministerkomitee, den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates eine Reihe von Maßnahmen auf diesem Gebiete vorzuschlagen.

./.

- 2 -

Im Rahmen des Ministerkomitees erfolgte ein eingehender Meinungsaustausch über die Empfehlung. Mehrere Regierungen brachten ihr grundsätzliches Interesse an dieser Empfehlung zum Ausdruck, äußerten aber bezüglich Einzelheiten Bedenken. Daher wurde die Empfehlung vom Ministerkomitee zunächst dem Europäischen Komitee für Strafrechtsfragen zu einer ersten Durchsicht zugeleitet. Die Beratungen dieser Komitees sind im Gange; nach ihrem Abschluß wird sich das Ministerkomitee neuerlich mit der gegenständlichen Empfehlung befassen. Es ist daher noch nicht abzusehen, inwieweit eine allfällige Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarates von der Empfehlung der Beratenden Versammlung abweichen wird.

Die Bundesregierung hat die Empfehlung der Beratenden Versammlung an das Ministerkomitee des Europarates einer vorläufigen Prüfung unterzogen; sie stimmt den Grundgedanken der Empfehlung zu. Da es sich um eine äußerst komplexe Materie handelt, vertritt die Bundesregierung - wie die Mehrzahl der Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates - die Auffassung, daß die mit der Empfehlung zusammenhängenden Fragen, bevor konkrete Maßnahmen getroffen werden können, noch einer eingehenden Prüfung bedürfen. Eine solche eingehende Prüfung kann aber erst nach Bekanntwerden des endgültigen Inhaltes einer allfälligen Empfehlung des Ministerkomitees, die sich an die Regierungen des Europarates richtet, erfolgen.

Einige Ressorts haben bezüglich gewisser Punkte Bedenken geäußert, die seinerzeit einer neuerlichen Erwägung unterzogen werden müßten. Durch Punkt 9 (b) und (c) der Empfehlung würden die Interessen der österreichischen Strafrechtspflege eine gewisse Zurückdrängung erfahren.

Nach § 10 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 50/1964, ist der Arzt zur Wahrung des ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisses dann nicht verpflichtet, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist. Darüber hinaus bestimmt § 359 StG,

- 3 -

daß Ärzte "in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt", verpflichtet sind, der Behörde davon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu S 2.500 geahndet. Durch die österreichische Rechtsordnung ist somit sichergestellt, daß der Arzt im Falle einer von ihm wahrgenommenen Kindermißhandlung die Strafanzeige zu erstatten hat.

Insbesondere ist auch die unter Punkt 9 (c) der Empfehlung geforderte Bestimmung, der vom Arzt verständigten Verwaltungsbehörde zu untersagen, bei der Polizei einen Fall von Mißhandlung anzuzeigen, solange die Verwaltungsbehörde nicht selbst den körperlichen und seelischen Zustand des Kindes überprüft hat, bedenklich.

Der den Bundeskanzler
gemäß Art. 69 Abs. 2 B.-VG.
vertretende Vizekanzler:

